



Vereinsatzung

- beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Schulvereins am 26. Mai 2004,
- §12 Abs.4 redaktionell verändert nach Aufforderung des Finanzamtes Hamburg-Nord vom 14.03.2018
- §6 Abs.3 verändert laut Beschluss der MV vom 3. September 2018

§1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein ist Träger der Rudolf Steiner Schule Hamburg-Bergstedt sowie von Einrichtungen vorschulischer Erziehung.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. die Lehrer und Mitarbeiter des Vereins für die Dauer des Anstellungsverhältnisses und
 - b. die Eltern bzw. die Sorge- und Erziehungsberechtigten, solange mindestens eines ihrer Kinder Einrichtungen des Vereins besucht.
 - c. Entsprechende Aufnahmeverträge werden mit den Anstellungsverträgen bzw. Schulverträgen verbunden.
2. Mitglieder des Vereins können außerdem alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke durch Beiträge unterstützen wollen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. in den Fällen des Abs. 1. ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Beendigung des Anstellungsvertrages bzw. des Schulvertrages (sofern keine weiteren Schulverträge mit der Schule bestehen);
 - b. durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres für Mitglieder im Sinne des Abs. 2,
 - c. durch Tod und
 - d. durch Ausschließung nach einstimmigem Aufsichtsratsbeschluss.

§4. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b. die Mitgliederversammlung (MV),
 - c. die Lehrerkonferenz (LK),
 - d. der Aufsichtsrat

§5. Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1. Der Verein hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Schule sind die Geschäftsführer einzeln berechtigt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, obliegen den Geschäftsführern gemeinsam in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
3. Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
4. Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch den Aufsichtsrat bestellt und können durch diesen auch abberufen werden.
5. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit der Lehrerkonferenz und dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden, darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderliche machen. Stellt sich im laufenden Haushaltjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies durch Einsparungen möglichst ausgeglichen werden.
6. Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat regeln die beiden Organe untereinander und legen diese in einer Geschäftsordnung schriftlich fest.
7. Die Geschäftsführer sind im Rahmen eines Dienstvertrages hauptamtlich tätig oder erbringen als pädagogische Mitarbeiter ihre Tätigkeit als Nebenleistung im Rahmen ihres Anstellungsvertrages mit der Schule. Eine angemessene Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl ist möglich, sofern der Umfang der Tätigkeit das Maß des üblichen in der Selbstverwaltung der Schule übersteigt.
8. Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen von Geschäftsführern wird der Verein durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrates vertreten.

§6. Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres statt.
2. Weitere MV sind einzuberufen auf Antrag der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, der LK oder wenn ihre Einberufung von mindestens dreißig Mitgliedern unter Angabe ihres Zweckes und der Gründe bei der Geschäftsführung schriftlich beantragt wird.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer,
 - b. den Haushaltsplan für die folgende Wirtschaftsperiode,
 - c. die für den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler maßgebliche Entgeltordnung,
 - d. die Mitgliedsbeiträge,
 - e. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke,
 - f. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
 - g. Beschluss über eine Schulordnung gem. § 8 der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der übrigen Vereinsorgane entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.
6. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen – einschließlich Zweckänderungen - bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer solchen von drei Vierteln seiner Mitglieder.

§7. Die Lehrerkonferenz

1. Die Lehrerkonferenz leitet kollegial die Schule. Sie ist ein eigeninitiatives, nicht weisungsgebundenes Beschlussorgan für alle pädagogischen Fragen. Sie ist insbesondere auch alleine zuständig für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern und die Auswahl von pädagogischen Mitarbeitern.

2. Der Lehrerkonferenz gehören alle hauptamtlichen, in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehenden pädagogischen Mitarbeiter des Vereins an. Die Lehrerkonferenz kann andere Mitarbeiter und Eltern kooptieren.
3. Die Lehrerkonferenz verabredet einen regelmäßigen Sitzungsturnus, förmlicher Einladungen zu den Sitzungen bedarf es nicht.
4. Die Lehrerkonferenz bemüht sich um einmütige Beschlussfassungen. Kommt ein einmütiger Beschluss nicht zustande, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Antrag eines Mitgliedes über diesen Gegenstand auf einer folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teil.
6. Soweit Beschlüsse der Lehrerkonferenz der Durchführung durch die Geschäftsführung bedürfen, können die Geschäftsführer diesen widersprechen, sofern sie gegen geltendes Recht, diese Satzung oder ihre kaufmännischen Pflichten verstoßen würden.
7. Die Lehrerkonferenz gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Durch die Geschäftsordnung sollen auch für bestimmte Aufgaben- und Verantwortungsbereiche ständige Ausschüsse eingerichtet und das Verfahren der Delegation einzelner Aufgaben geregelt werden.
8. Die Geschäftsordnung ist den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Desgleichen sind die Vereinsmitglieder über die Namen der Mitglieder und Sprecher der Ausschüsse und Delegationen zu unterrichten.

§8. Schulordnung

1. Eltern, Schüler und Lehrer der Schule erarbeiten gemeinsam eine Schulordnung. Die Schulordnung regelt u.a.: die Bildung eines „Schulforums“ und weiterer Gremien und Arbeitskreise, durch die
 - a. eine Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie eine Interessenvertretung der Eltern in der Schule und die Teilnahme der Interessenvertretungen an Konferenzen, in denen sie ihre Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens und der pädagogischen Arbeit der Schule einbringen können;
 - b. eine Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie eine Interessenvertretung der Eltern in der Klasse und eine Teilnahme der Interessenvertretungen an Konferenzen, in denen Angelegenheiten erörtert werden, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind;
 - c. die Vertretung der Elternschaft der Schule im Elternrat Hamburg und im Bund der Waldorfschulen sichergestellt werden.
2. Die Schulordnung wird mit Zustimmung der Lehrerkonferenz und des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§9. Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreichen mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Aufsichtsratsplätze zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhielten.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
4. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und beruft sie ab.
 - b. Er erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsführung den Haushaltplan.
 - c. Er überwacht die Haushaltsführung.
 - d. Er berät die Geschäftsführung.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. § 7 Abs. 3. und 4. gelten für den Aufsichtsrat entsprechend.

§10. Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der MV auf Vorschlag des Aufsichtsrates für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Außer einem Beitrag können von der MV noch Umlagen für besondere Vereinszwecke beschlossen werden.

2. Für die Entrichtung des Vereinsbeitrages und von Umlagen gelten Eltern sowie eine Mehrheit von Sorge- und Erziehungsberechtigten als ein Mitglied.
3. Ermäßigungen können vom Aufsichtsrat auf Antrag gewährt werden.
4. Die für den Schulbesuch der Kinder im Rahmen der Schulverträge zu erhebenden Entgelte werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Entgeltordnung geregelt.

§11. Jahresabrechnung

1. Innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres erstellt die Geschäftsführung einen Jahresabschluss und legt ihn dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor. Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erforderlich ist, wird diese von dem Aufsichtsrat veranlasst.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung soll eine Abschrift des Jahresabschlusses beigelegt werden.

§12. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13. Schlichtung, Schiedsgericht

1. Bei allen Streitigkeiten, die zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder Vereinsorganen oder zwischen Vereinsorganen untereinander hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieser Satzung und dieser Schlichtungs- und Schiedsklausel sowie der auf der Satzung beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, sind die Beteiligten berechtigt, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung der Gemeinnützigen Treuhandstelle Hamburg e.V. zu beantragen. Wird von einem Streitbeteiligten ein Schlichtungsantrag gestellt, so sind die übrigen Beteiligten zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.
2. Wurde ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt oder wurde ein Schlichtungsspruch nicht angenommen, so entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über alle Streitigkeiten gem. Absatz 1. ein Schiedsgericht gem. der Schiedsgerichtsordnung der Gemeinnützigen Treuhandstelle Hamburg e.V.

§14. Schlussbestimmung

1. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
2. Die Neufassung der Vereinssatzung tritt am 29.11.2004 in Kraft.

Hamburg, den 3. September 2018

Für den Vereinsvorstand

Peter Steinle